

WELTWEITE CHARTA FÜR

ESSSTÖRUNGEN



Rechte und Erwartungen von Menschen mit Essstörungen und deren Angehörigen

Diese weltweite Charta wurde im Juni 2006 auf dem Weltkongress der Academy for Eating Disorders (AED) in Barcelona verabschiedet und von der Österreichischen Gesellschaft für Essstörungen (ÖGES) und dem Netzwerk Essstörungen (Innsbruck) mitunterzeichnet. Diese Charta beinhaltet die Rechte und berechtigten Erwartungen von Menschen mit Essstörungen und zeigt, dass es auf der ganzen Welt gemeinsame Prinzipien gibt, die Essgestörte, ihre Angehörigen und ihre Behandler und Unterstützer verbinden. Die Charta ist der Beginn einer konzertierten Aktion, die die Regierungen, die öffentliche Gesundheitsversorgung und alle jene, die sich für Essgestörte und ihre Angehörigen einsetzen und sie unterstützen, dazu aufruft, die angegebenen Standards der Behandlungsqualität, der Aufklärung und Prävention umzusetzen.

Sie können diese Charta online unterstützen: www.oeges.or.at | www.netzwerk-essstoerungen.at

Deutschsprachige Fassung: Günther Rathner & Karin Waldherr (2006)

PRÄAMBEL

Angesichts der Tatsache, dass

- Essstörungen – Anorexia Nervosa, Bulimia Nervosa, Störung mit Essanfällen und andere Essstörungen – schwere psychische Erkrankungen sind, die verheerende Folgen auf das körperliche, psychische und soziale Wohlbefinden von Millionen Menschen aller Altersgruppen und deren Angehörigen haben; mit einer der höchsten Sterblichkeitsraten aller psychiatrischer Störungen (im Falle der Anorexia Nervosa)
- die bestmögliche Behandlung eine partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Behandelnden, PatientIn und Angehörigen beinhaltet
- PatientInnen mit einer Essstörung und ihre Angehörigen ein Recht haben, in Behandlungsentscheidungen einbezogen zu werden. Sie haben ein Recht auf eine kontinuierliche respektvolle Kommunikation über alle Informationen, die sich auf die Behandlung beziehen
- PatientInnen mit einer Essstörung ein Recht auf evidenzbasierte Behandlung hoher Qualität durch kompetente TherapeutInnen in angemessener Intensität und Dauer haben
- PatientInnen mit einer Essstörung das Recht auf vollständige Bezahlung der Behandlung durch Krankenversicherung und das öffentliche Gesundheitswesen haben; diese Behandlung soll von Spezialisten zum frühestmöglichen Zeitpunkt erfolgen
- diese Charta allgemeingültige Ideale und Behandlungsstandards vertritt, die die Regierung, das Gesundheitssystem sowie die Öffentlichkeit erreichen sollen

NEHMEN DIE UNTERZEICHNETEN PARTEIEN DIESE CHARTA AN UND FORDERN IHRE UMSETZUNG.

GESCHICHTE DER CHARTA

Diese Charta gibt Menschen mit Essstörungen und deren Angehörigen eine Zusammenstellung ihrer grundlegenden Rechte und berechtigten Erwartungen für die Behandlung und die Qualität der Behandlungseinrichtungen. Die Charta entstand in Zusammenarbeit der Academy for Eating Disorders mit anderen wissenschaftlichen Gesellschaften für Essstörungen und PatientInnen- und Angehörigenorganisationen weltweit. Ihr Inhalt basiert auf den Ergebnissen einer großen internetgestützten Umfrage wichtiger Interessensvertreter (Menschen mit Essstörungen, deren Familien und andere Betreuungspersonen, Selbsthilfegruppen und –organisationen, ExpertInnen für Essstörungen und wissenschaftliche Gesellschaften), die zwischen Februar und Mai 2006 bei über 1700 Personen in 46 Ländern durchgeführt wurde.

Dieses Dokument wurde in dem Bewusstsein verfasst, dass die Qualität und Zugänglichkeit von spezialisierten

Beratungs- und Behandlungsleistungen nicht in allen Erdteilen gleich ist. Diese Charta ist daher eher eine Perspektive als ein Vertrag. Diese Charta kann Menschen mit Essstörungen und deren Angehörigen als Hilfsmittel bei der Suche geeigneter Behandlungsverfahren und Behandlungseinrichtungen hoher Qualität dienen, und sie bei der Ablehnung nicht hilfreicher, veralteter und unprofessioneller Praktiken unterstützen. Diese Charta liefert der Gesundheitspolitik und Versorgungsplanung die grundlegenden Bausteine für die Entwicklung von Behandlungsprogrammen und Behandlungseinrichtungen hoher Qualität.

Dieses Dokument geht von der Haltung aus, dass eine Partnerschaft zwischen PatientInnen, ihren Angehörigen, und dem Behandlungsteam, mit Rechten und Pflichten für alle beteiligten Parteien, die entscheidende Basis einer qualitativ guten Behandlungseinrichtung oder Praxis ist.

RECHTE VON MENSCHEN MIT ESSSTÖRUNGEN UND IHREN ANGEHÖRIGEN

I

RECHT AUF KOMMUNIKATION / PARTNERSCHAFT MIT DEN BEHANDLERN

II

RECHT AUF UMFASSENDE DIAGNOSTIK UND BEHANDLUNGSPLANUNG

III

RECHT AUF LEICHT ZUGÄNLICHE, VOLL FINANZIERTER UND SPEZIALISIERTE BERATUNG UND BEHANDLUNG VON HOHER QUALITÄT

IV

RECHT AUF RESPEKTVOLLE, VOLLSTÄNDIG INFORMIERTE, ALTERSGEMÄSSE, UND SICHERE BEHANDLUNGSSTANDARDS

V

RECHT DER ANGEHÖRIGEN, INFORMIERTE, GESCHÄTZTE UND RESPEKTIERTE BEHANDLUNGSRESSOURCEN ZU SEIN

VI

RECHT DER ANGEHÖRIGEN AUF LEICHT ZUGÄNLICHE UND GEEIGNETE UNTERSTÜTZUNG UND AUFKLÄRUNG

I

INFORMATION / KOMMUNIKATION MIT DEN BEHANDLERN:

- Wie bei anderen körperlichen oder seelischen Krankheiten haben PatientInnen mit Essstörungen ein Recht darauf, dass ihr Zustand ernst genommen wird.
 - PatientInnen haben ein Recht darauf, einfühlsam und respektvoll behandelt zu werden.
 - PatientInnen haben ein Recht darauf, dass ihnen ihre Krankheit, die auslösenden und aufrechterhaltenden Faktoren, Gesundheitsrisiken, Prognose und Behandlungsmöglichkeiten vollständig und in allgemeinverständlicher Sprache erklärt werden, und dass ihnen die Möglichkeit gegeben wird, Fragen zu stellen und Sorgen, die sie bezüglich ihrer Krankheit oder Behandlung haben, zu diskutieren.
 - PatientInnen haben ein Recht auf eine vollständige Erklärung und Begründung von Regeln und Anordnungen des Behandlungsprogramms.
 - PatientInnen haben das Recht, aktiv in Behandlungsentscheidungen einbezogen zu werden.
- Evaluation von Behandlungseinrichtungen und Versorgungsplanung:**
- Beiträge von PatientInnen und Angehörigen sollen bei der Planung und Verwirklichung neuer Behandlungseinrichtungen für Essstörungen berücksichtigt werden.
 - Die Zufriedenheit von PatientInnen und Angehörigen soll routinemäßig bei der Evaluierung von Behandlungseinrichtungen erhoben werden.

II

UMFASSENDE DIAGNOSTIK UND BEHANDLUNGSPLANUNG

- Patienten haben ein Recht auf umfassende Untersuchung ihrer physischen, emotionalen und sozialen Bedürfnisse.
- Patienten haben ein Recht auf einen Behandlungsplan.

III

LEICHT ZUGÄNGLICHE, VOLL FINANZIERTE UND SPEZIALISIERTE BEHANDLUNG HOHER QUALITÄT

- PatientInnen sollen erwarten dürfen, von einer Therapeutin / einem Therapeuten behandelt zu werden, die/der in der Diagnostik und Behandlung der körperlichen und psychischen Aspekte ihrer Störung kompetent ist.
- PatientInnen haben ein Recht auf leicht zugängliche spezialisierte Behandlungseinrichtungen auf regionaler Ebene.
- PatientInnen sollen das Recht auf gleiche Zugänglichkeit zu vollständig finanzierter spezialisierter Behandlung und Betreuung haben.

IV

VOLL INFORMIERTE, ALTERSGEMÄSSE UND SICHERE BEHANDLUNGSSTANDARDS

- PatientInnen haben ein Recht darauf, über die belegte Wirksamkeit (evidence-base) jeder angebotenen Behandlung einschließlich ihrer Vor- und Nachteile und über alternative Behandlungen informiert zu werden.
 - PatientInnen dürfen erwarten, dass die Behandlungsdauer dem Charakter und dem Schweregrad ihrer Krankheit entspricht.
 - PatientInnen dürfen erwarten, dass die Behandlungsergebnisse informiert zu werden, die in einer bestimmten Behandlungseinrichtung erzielt werden und wie diese Ergebnisse verglichen mit wissenschaftlichen Studien sind.
 - PatientInnen sind, so früh wie möglich, auf alle Gesundheitsrisiken aufmerksam zu machen; diese müssen bei allen Behandlungsentscheidungen berücksichtigt werden.
 - PatientInnen dürfen erwarten, dass ihre Behandlung sowohl ihren Ernährungszustand und Allgemeinzustand als auch ihre psychische Gesundheit und Lebensqualität beinhaltet.
 - PatientInnen dürfen erwarten, dass ihre Behandlung auch einen Schwerpunkt auf Rückfallprophylaxe beinhaltet.
 - PatientInnen dürfen erwarten, dass die Behandlungsdauer dem Charakter und dem Schweregrad ihrer Krankheit entspricht.
- Stationäre Behandlung und Behandlung in Wohngruppen**
- PatientInnen sollen in dem - entsprechend ihrem körperlichen Risiko - am wenigsten einschränkenden Setting behandelt werden.
 - Kinder und Jugendliche sollen in altersentsprechenden Behandlungseinrichtungen behandelt werden.
 - Drohungen, Zwang oder Bestrafungen haben keinen Platz in der Behandlung von Essstörungen.
 - In lebensbedrohlichen Situationen, in denen eine stationäre Zwangsbehandlung und/oder künstliche Ernährung gegen den eigenen Willen entscheidend für die Gesundheit und das Überleben der Betroffenen sind, sollen die Behandlungsinterventionen in einer spezialisierten Einrichtung vorgenommen werden. Darüber hinaus sollen solche Vorgangsweisen mit dem größtmöglichen Respekt gegenüber der Würde der Betroffenen und nur nach sorgfältiger Abwägung aller zur Verfügung stehenden Alternativen durchgeführt werden.
- Ambulante Behandlung**
- PatientInnen haben ein Recht auf Aufklärung, wie und wo sie im Falle einer Krise Hilfe erhalten können.
- Stationäre Entlassung und Wechsel zwischen Behandlungseinrichtungen:**
- PatientInnen erwarten zurecht, dass die Behandler ihnen bei der Planung und Durchführung des Übergangs vom Krankenhaus in ihr normales Leben behilflich sind.
 - PatientInnen erwarten zurecht, dass bei einem Wechsel zu einer anderen Einrichtung ein umfassender schriftlicher Bericht übergeben wird.

V

RECHT DER ANGEHÖRIGEN, INFORMIERTE, GESCHÄTZTE UND RESPEKTIERTE BEHANDLUNGSRESSOURCEN ZU SEIN

Wir verwenden die Bezeichnung „Angehöriger“ für alle Familienmitglieder, Partner oder andere nahestehende Personen von Betroffenen.

- Angehörige haben ein Recht darauf mit Empathie und Respekt behandelt zu werden.
- Angehörige haben ein Recht als Res-
source und geschätzter Partner in der Behandlung der ihnen nahestehenden Person angesehen zu werden.
- Wenn möglich sollen Angehörige in die Diagnostik und Behandlung der Betroffenen einbezogen werden. Art und Umfang soll die Wünsche der PatientIn und ihrer Angehörigen berücksichtigen.
- Angehörige sollen informiert werden, wenn die Risiken, die mit der Essstörung der Betroffenen einhergehen, hoch sind. Wohnt die PatientIn alleine oder bei Angehörigen, sollen klare Anweisungen gegeben werden, wie mit diesen Risiken umzugehen ist.

VI

RECHT DER ANGEHÖRIGEN AUF LEICHT ZUGÄNGLICHE UND GEEIGNETE UNTERSTÜTZUNG UND AUFKLÄRUNG

- Angehörige sollen in ihrer stützenden Rolle Hilfe erhalten.
- Angehörige haben ein Recht darauf, Information und Aufklärung über die Krankheit der ihnen nahestehenden Person zu erhalten.

DIESE CHARTA RUFT ALLE FÜR POLITIK UND GESUNDHEITS- VERSORGUNG VERANTWORTLICHEN DAZU AUF:

die Gesellschaft zu informieren und aufzuklären durch Programme, die:

- Essstörungen enttabuisieren und entstigmatisieren, indem sie das Verständnis dafür fördern, dass eine Essstörung keine selbst gewählte Krankheit ist, und das Verständnis für die Ursachen von Essstörungen erhöhen,
- das öffentliche Bewusstsein für die Anzeichen und Symptome von Essstörungen erhöhen,
- und umfassende Informationen über Be-

ratungs- und Behandlungsinstitutionen zur Verfügung stellen.

Das beinhaltet:

- Zusammenarbeit mit den Medien, um richtige Informationen über Essstörungen zu geben, und um die Haltung der Gesellschaft zu Körper, Figur, Gewicht und Ernährung zu verändern
- Entwicklung effektiver Präventionsprogramme für Schulen und Universitäten
- Weiterbildung psychosozialer Berufe

aller Fachrichtungen in der Erkennung und Behandlung von Essstörungen, um die Qualität der Behandlung zu verbessern

- Schaffung der notwendigen Anzahl spezialisierter Behandlungseinrichtungen für den regionalen Bedarf
- Zugang der Betroffenen zu vollständig bezahlter und spezialisierter Beratung und Behandlung
- Finanzielle Förderung der Forschung bei Essstörungen.



Österreichische Gesellschaft für Essstörungen
(ÖGES)
www.oeges.or.at



www.aedweb.org